



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. Mai 2014

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Gemeinde Finnentrop gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Naturnahe Umgestaltung der Lenne im Bereich Bamenohl – km 74,450 bis km 74,800 S. 185 – Antrag der Firma Rich. Steinebach GmbH & Co. KG, Lösenbacher Landstraße 170, 58509 Lüdenscheid, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ incl. der zugehörigen Anlagenteile (AVN) Nr. 0011 „Flusssäurelagerung“ sowie (AVN) Nr. 0012 „Ammoniaklagerung“ gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 186

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 188 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 189

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 189

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

292. Antrag der Gemeinde Finnentrop gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz – WHG Naturnahe Umgestaltung der Lenne im Bereich Bamenohl – km 74,450 bis km 74,800

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25. 4. 2014
54.03.01.02-966012-03.14

Bekanntmachung

Die Gemeinde Finnentrop beabsichtigt, die Lenne zwischen km 74,450 und km 74,800 im Bereich Bamenohl zu renaturieren.

Der Antrag beinhaltet Maßnahmen aus dem Umsetzungsfahrplan Obere Lenne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Das Ziel der Umsetzung ist eine erhebliche Verbesserung des ökologischen Zustandes

der Lenne und ihrer Uferstreifen. Hierzu soll das Gerinne der Lenne aufgeweitet und Nebengerinne angelegt werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 2 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Gemeinde Finnentrop keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ingrid Simon

(177)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 185

**293. Antrag der Firma
Rich. Steinebach GmbH & Co. KG,
Lösenbacher Landstraße 170,
58509 Lüdenscheid, auf Erteilung einer
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der
BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ incl.
der zugehörigen Anlagenteile (AVN) Nr. 0011
„Flusssäurelagerung“ sowie (AVN) Nr. 0012
„Ammoniaklagerung“ gemäß § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 4. 2014
53-DO-0077/12/9.3.2.30-Es

Bekanntmachung

Die Firma Rich. Steinebach GmbH, Lösenbacher Landstraße 170, 58509 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 14. 5. 2012 und bisher zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 25. 2. 2014, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ incl. der zugehörigen Anlagenteile „Flusssäurelagerung“ sowie „Ammoniaklagerung“ gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Neufassung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274), zuletzt geändert am 2. 7. 2013 (BGBl. I Nr. 34 S. 1943), am o. g. Betriebsstandort (Gemarkung Lüdenscheid Land, Flur 56, Flurstücke 90 - 303) beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

Vorbemerkung

Bei dem Betriebsgelände „Lösenbacher Landstraße 170“ in 58509 Lüdenscheid handelt es sich um einen gemeinsamen Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung, der 2 Firmen umfasst; die Rich. Steinebach GmbH & Co. KG sowie die BRW Elektrochemie GmbH & Co KG. Der Betriebsbereich ist in 15 Betriebseinheiten unterteilt, die teilweise gemeinsam genutzt werden.

Während die Firma BRW Elektrochemie GmbH & Co KG über keine nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen verfügt, besteht die Firma Rich. Steinebach GmbH & Co. KG (Chemikalienhandel), u. a. aus den beiden BImSchG-Anlagen „Chemikalienlager“ und „Anlage zur Herstellung von Abwasserbehandlungs-Chemikalien aus Rohware und Abfällen“ sowie der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, die allen Anlagen auf dem Werksgelände zur Behandlung von Produktionsabwässern dient. Sie ist deshalb eigenständig und kein Bestandteil einer BImSchG-Anlage.

Das „Chemikalienlager“ wird u. a. als „Zentrallager“ für alle Anlagen des Betriebsbereiches genutzt.

So werden die Betriebseinheiten des „Chemikalienlagers“ teilweise auch von der „Anlage zur Herstellung von Abwasserbehandlungs-Chemikalien aus Rohware und Abfällen“ mitgenutzt.

Die beantragte Änderung installiert die BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ als „Zentrallager“ des Betriebsbereiches nach 12. BImSchV.

Konkret umfasst die Genehmigung im Wesentlichen folgende Änderungen der BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ (incl. Flusssäurelagerung und Ammoniaklagerung mit allen Anlagenteilen) als Zentrallager des Betriebsbereiches nach 12. BImSchV am Standort Lösenbacher Landstraße 170 in 58509 Lüdenscheid:

1) DIE BRW Elektrochemie GmbH & Co KG lagert und handhabt ihre Stoffe innerhalb der BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ und hat mittels Vertrag vom 15. 3. 2013 (siehe Anlage 4 der Nachlieferung vom 5. 3. 2014) die umweltrechtliche Verantwortung incl. Verfügungsgewalt (Betreiberverantwortung) an die Rich. Steinebach GmbH & Co. KG übertragen.

2) Die Ausgangsstoffe (Rohstoffe und Abfälle) sowie die Produkte der „Anlage zur Herstellung von Abwasserbehandlungs-Chemikalien aus Rohware und Abfällen“ werden neben den Ausgangsstoffen und Produkten des Chemikalienhandels der R. Steinebach GmbH ebenfalls in der BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ gelagert und kommissioniert.

Die Abfüllanlagen des Chemikalienhandels sind als Betriebseinheit Bestandteil der BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“.

3) Mengenbegrenzungen für Stoffe bzw. Zubereitungen / Gemische im Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung:

Da das „Chemikalienlager“ als „Zentrallager“ für den gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung dient, werden mit dieser Änderungsgenehmigung folgende Gesamt-Mengenbegrenzungen festgelegt:

a) Mengenbegrenzung für Ammoniak auf max. 7 t Ammoniak. Ammoniak befindet sich ausschließlich im sog. „Ammoniaklager“ (siehe auch Genehmigungsumfang Punkt 8).

b) Weitere Mengenbegrenzungen im gesamten Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung auf max. folgende Mengen:

- Flusssäure 17,2 t
- giftige Stoffe (ohne Ammoniak) 13 t
- leichtentzündliche Flüssigkeiten 5 t
- umweltgefährliche Stoffe (Stoff-Nr. 9 a des Anhangs 1 der 12. BImSchV) 90 t
- Umweltgefährliche Stoffe (Stoff-Nr. 9 b des Anhangs 1 der 12. BImSchV) 7 t
- Heizöl 25 t.

Sonstige sehr giftige und giftige Stoffe und brandfördernde Stoffe werden nicht gelagert/ sind nicht vorhanden.

Hinweise:

- Mit Ammoniak können demnach insgesamt max. 20 t an giftigen Stoffen im gesamten Betriebsbereich vorhanden sein.
- Gemäß KAS 25 sind Abfälle einzustufen und ggf. Bestandteil der max. festgeschriebenen Mengenbegrenzung.
- Siehe Bedingung bzgl. der Einhaltungskontrolle der Mengenbegrenzungen.

c) Lagerung weiterer Stoffe und Zubereitungen / Gemische, die nicht in den Anhängen zur 4. BImSchV genannt werden, keine Stoffe gemäß Anhang 1 der 12. BImSchV sind und nicht über die oben aufgeführten Einstufungen verfügen.

d) Maximale Lagerung aller Stoffe und Zubereitungen / Gemische wie folgt:

- | | |
|--|------------------------------------|
| • Feststofflager | 500 t |
| • Säure / Laugenlager (Containerlager) | 150 t |
| • Tanklager: | 2000 t (max. 1600 m ³) |
| • BRW: | 100 t. |

Gesamtlagerkapazität aller Stoffe im Betriebsbereich 2750 t.

- 4) Errichtung und Betrieb eines Feststofflagers (überdacht dreiseitig geschlossen) als Betriebseinheit des Zentrallagers „Chemikalienlager“ mit überdachten, gegen Schlagregen geschützten Verladeflächen (siehe Punkt 3 d „Feststofflager“).

Gemeinsame Nutzung durch die Rich. Steinebach GmbH & Co. KG sowie die BRW Elektrochemie GmbH (siehe Punkt 1 und 2).

Stoffarten und Stoffmengen im Feststofflager: max. 500 t Feststoffe, max. WGK 3; die Stoffe (auch feste Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung) werden nicht in den Anhängen zur 4. BImSchV genannt.

Eine Lagerung von Flüssigkeiten ist nicht zulässig. Die Gesamt-Mengenbegrenzungen aus Punkt 3 sind zu beachten.

Hinweis:

Es erfolgt eine Vorbereitung des Lagers zur späteren Nutzung als Lager für Feststoffe und Flüssigkeiten durch die Errichtung eines Pumpensumpfes.

Die weiteren, evtl. noch notwendigen, baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die ggf. zur späteren Lagerung von Flüssigkeiten erforderlich werden, sowie der Betrieb als Lager auch für Flüssigkeiten ist hier nicht Antragsgegenstand und bedarf eines neuen BImSchG-Verfahrens.

- 5) Demontage des bestehenden Zeltes für Feststoffe und Errichtung von Parkplätzen für Mitarbeiter.
- 6) Errichtung und Betrieb einer allseitig offenen, überdachten Umschlagsfläche Nr. 130 (Bodenplatte mit Aufkantungen) incl. überdachter Verladeflächen (gegen Schlagregen geschützt) für max. 4 LKW, nachfolgend „Kommissionierhalle“ genannt als Betriebseinheit des Zentrallagers „Chemikalienlager“.

Dort erfolgt die:

- Bereitstellung von max. 100 t an abgepackter Ware (Stoffe sowie Gemische und Zubereitungen als Feststoffe bzw. Flüssigkeiten, max. WGK 3).
- Von den max. vorhandenen Mengen im Betriebsbereich nach Störfall-Verordnung an Flusssäure dürfen max. 4 t an Flusssäure in zugelassenen Transportbehältern mit max. je 1 m³ Inhalt in der sog. „Kommissionierhalle“ vorhanden sein.
- Die Gesamt-Mengenbegrenzungen aus Punkt 3 sind zu beachten.
- Abfüllvorgänge finden nicht statt.
- Entladung von Leergebinden und Weitertransport in die Abfüllhalle.

Gemeinsame Nutzung durch die Rich. Steinebach GmbH & Co. KG sowie die BRW Elektrochemie GmbH (siehe Punkte 1 und 2).

Hinweis:

Die Bereitstellung ist das Abstellen einer Charge von Stoffen / Zubereitungen / Gemischen zur Weiterbeförderung, wenn diese binnen 24 h oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag (oder Feiertag), so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

- 7) Festschreibung des sog. „BRW Lagers“ (unter umweltrechtlicher Verantwortung incl. Verfügungsgewalt – Betreiberverantwortung) der Rich. Steinebach GmbH & Co. KG) mit max. 13 t giftiger Stoffe (außer Ammoniak) im 1. OG über der sog. „Abfüllhalle“ (siehe Punkte 1 und 2).

Die Gesamt-Mengenbegrenzungen aus Punkt 3 sind zu beachten.

- 8) Verlagerung des bestehenden Ammoniakgaslagers zur Lagerung von max. 7 t Ammoniak in zugelassenen Druckgasflaschen mit Rahmen mit 65 kg bzw. 475 kg Inhalt an einen neuen Standort (siehe SRA-Plan, Anlage 1, hier Lagerklassenplan OG alt bzw. Lagerklassenplan OG geplant) auf dem Werksgelände.

Sicherheitstechnische Optimierung des Ammoniakgaslagers durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb als Freilager, an drei Seiten geschlossen und überdacht; mit Gefälle zur offenen Seite an der sich eine Einlaufrinne befindet,
- Sicherung der offenen Seite durch ein Gitter vor dem Zugriff von Unbefugten,
- Installation des Lagers über einer Auffangwanne mit Pumpensumpf und festinstalliertem Saugrohr,
- Auffangwanne beständig gegen Ammoniak-Berieselungswasser, Fassungsvermögen von 75 m³,
- Installation eines Gaswarngerätes in Bodennähe im vorderen Bereich (Richtung Gefälle),
- Installation einer Berieselungsanlage als Niederdruckwassernebelanlage im Niederdruckbereich (4 bar) mit 170 bis 200 l/min; insgesamt für 7 Düsen,
- Während der Betriebszeiten Auslösung der Berieselungsanlage durch das Personal; ansonsten automatisch beim Ansprechen des Gassensors.

Die Feuerwehr wird beim Ansprechen des Sensors automatisch alarmiert.

Hinweis: Es werden auch leere Behälter für Ammoniak gelagert.

- 9) Nachträgliche Meldung über die Stilllegung und den Abriss des Lagers für brandfördernde Stoffe. Brandfördernde Stoffe werden nicht mehr gelagert.
- 10) Genehmigungsrechtliche Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen (siehe Abschlussdokumentation vom 5. 11. 2011), die aufgrund der Ordnungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. 9. 2010, Az: 53-DO-Es durchgeführt wurden bzw. werden; hier BImSchG-Anlage „Chemikalienlager“ sowie BRW.
- 11) Nicht baugenehmigungspflichtige Neugestaltung des Zufahrtbereiches, insb. durch Maßnahmen zum Schutz vor dem Betreten des Werksgeländes durch Unbefugte, wie z. B. Errichtung und Betrieb einer Schrankenanlage und verschließbare Tore. Nutzung der befestigten Fläche vor der Schrankenanlage von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Parkplatz für PKW oder max. 5 LKW; nach 22.00 Uhr darf das Gelände nicht mehr befahren werden.
- 12) Errichtung und Betrieb einer separaten Abfüllanlage für Chlorbleichlauge und Natronlauge in der bestehenden Abfüllhalle, BE 9.2, „Abfüllfläche 100/ Lagerfläche 110“.

Anschluss der Abfüllanlage an den bestehenden Gaswäscher mit der Emissionsquelle 1.

Hinweise:

Der Gaswäscher mit der Emissionsquelle 1 dient zur Reinigung von Emissionen aus den zwei BImSchG-Anlagen „Chemikalienanlage incl. Flusssäurelagerung und Ammoniaklagerung mit allen Anlageteilen“ sowie „Abwasserbehandlungsschemikalien-Anlage“ und ist damit ein Anlagenteil beider BImSchG-Anlagen.

Der Lagertank für Chlorbleichlauge (Tank Nr. 10 – 40 m³) wurde zwischenzeitlich durch den Tank Nr. 11 (41m³) ersetzt.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert bei:

- Lagerung von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Bereitstellen, Abfüllen, Kommissionieren, Be- und Entladen incl. An- und Abfuhr werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit Nr. 9.3.2.30, 9.3.2.12 und 9.3.2.29 der Anhänge 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) in der Neufassung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973 – Nr. 21).

Konkret handelt es sich bei dem „Chemikalienlager“, um einen Anlagentyp, der der Lagerung von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Gemischen (Stoff-Nr. 30 der Liste im Anhang 2 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV), dient.

Bei dem zugehörigen Anlagenteil Flusssäurelagerung handelt es sich um einen Anlagentyp, der der Lagerung von 5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen an Fluorwasserstoff (Stoff-Nr. 12 der Liste im Anhang 2 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) dient.

Bei dem ebenfalls zugehörigen Anlagenteil Ammoniaklagerung handelt es sich um einen Anlagentyp, der der Lagerung von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen an Ammoniak (Stoff-Nr. 9 der Liste im Anhang 2 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) dient. (Hinweis: Die betreffenden Stoffe wurden im Genehmigungsumfang in ihren Mengen begrenzt.)

Sowohl das Chemikalienlager selbst als auch die Anlagenteile Flusssäurelagerung und Ammoniaklagerung sind den unter Nr. 9.3.3 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt am 8. 4. 2013 (BGBl. I Nr. 17 S. 734, 745) geänderten, aufgeführten Anlagen zuzuordnen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis

weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen.

Aufgrund dieser, in der Anlage 1 des UVPG genannten Anlagentypen ist, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen.

Wenn, trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens, nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 (Standort des Vorhabens) des UVPG vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Ehresmann

(1432)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 186

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

294. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 22. 4. 2014
Der Landrat
11.2-Personal

Der Dienstausweis Nr. 1156 der Beschäftigten Nadine Seltner, tätig im Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Jochen Pfeiffer

(76)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 188

295. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 32 868 283

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 15. 4. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(113)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 189

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Naturwunderland e.V.“ (VR 30394, Sitz in Herdecke) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Etwaige Ansprüche von Gläubigern sind fristgemäß beim Liquidator anzumelden.

Manuel Konrad und Doreen Holländer, Bergweg 11,
58313 Herdecke. (45)



Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: grueterich@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**